

## Beitragserrstattungen

### EINKOMMENSTEUER Sonderausgaben-Abzug

Von Rudolf Schollmaier

---

Beim steuerlichen Abzug von Beiträgen zu Krankenversicherungen wird unterschieden zwischen Beiträgen zum sogenannten „Basis-Krankenversicherungsschutz“ und sonstigen Krankenversicherungsaufwendungen. Zum Basis-Krankenversicherungsschutz gehören Aufwendungen, die zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Beiträge zur Erlangung des Basis-Krankenversicherungsschutzes sind steuerlich in voller Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig. Darüber hinausgehende sonstige Krankenversicherungsaufwendungen sind nur im Rahmen von Höchstbeträgen abzugsfähig. Steuerlich soll damit erreicht werden, dass die Versicherungsaufwendungen für einen grundlegenden Krankenversicherungsschutz in voller Höhe ohne Begrenzung auf Höchstbeträge abzugsfähig sind.

Von den Krankenversicherungen werden Modelle angeboten, die die Versicherten in die Lage versetzen, Beiträge einzusparen. So kann eine Selbstbeteiligung vereinbart werden. Hierbei verzichtet der Versicherte bis zur Höhe bestimmter Aufwendungen im Voraus auf den Versicherungsschutz. Oder dem Versicherten wird eine Beitragserrstattung für den Fall gewährt, dass er in einem bestimmten Zeitraum keine Krankheitskosten bei der Versicherung geltend macht. Somit verzichtet der Versicherte im Nachhinein auf einen Teil seines Versicherungsschutzes.

In einem vom höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof (BFH), entschiedenen Fall (Urteil vom 29.11.2017, X R 316) trat nun die Frage auf, ob von den Versicherten selbst gezahlte Krankheitskosten



den steuerlichen Abzug der Versicherungsprämie für den Basis-Krankenversicherungsschutz mindern. **Beispiel:** Die Eheleute Karl und Ann Gebot sind privat krankenversichert. Sie verzichten auf die Erstattung bestimmter Krankheitskosten, um eine Beitragserrstattung zu erhalten. Dadurch vermindert sich der steuerlich abzugsfähige Krankenversicherungsbeitrag. Nun wollen die Eheleute die von ihnen selbst getragenen Krankheitskosten als Beiträge zur Basis-Krankenversicherung steuerlich abziehen. Das Finanzamt, das Finanzgericht und letztlich auch der BFH erteilten den Eheleuten jedoch eine Absage. Denn Krankheitskosten sind keine Beiträge zur Krankenversicherung. Es handelt sich insoweit nicht um Zahlungen, um den Versicherungsschutz zu erhalten. Die von den Eheleuten selbst gezahlten Krankheitskosten können nur als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Dies hat jedoch

für die Eheleute den Nachteil, dass sich die in einem Jahr angefallenen außergewöhnlichen Belastungen insgesamt nur nach Abzug einer sogenannten zumutbaren Eigenbelastung steuerlich auswirken. Im vorliegenden Fall tritt die weitere Besonderheit auf, dass es fraglich ist, ob überhaupt eine Zwangsläufigkeit dieser selbst getragenen Aufwendungen vorliegt. Denn nur bei zwangsläufig anfallenden Belastungen ist ein steuerlicher Abzug als außergewöhnliche Belastung möglich.

**Fazit:** Es kann durchaus wirtschaftlich vernünftig sein, auf die Erstattung gezahlter Krankheitskosten zu verzichten um einen Beitragsvorteil zu erlangen. In diese Überlegungen sind jedoch die vorgenannten steuerlichen Auswirkungen einzubeziehen.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)